

Regierungsratsbeschluss

vom 22. Dezember 2015

Nr. 2015/2180

Anpassungen im Beurkundungsrecht; Weisung des Regierungsrates an die privaten Notare

1. Erwägungen

Per 1. Januar 2016 erfolgen einige Anpassungen im Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EG ZGB; BGS 211.1) sowie in der Notariatsverordnung (NotV; BGS 129.11). Mit der vorliegenden Weisung sollen die neuen Bestimmungen zur Paraphierungspflicht (§ 14 Abs. 4 EG ZGB; § 30 Abs. 2 NotV), zu den elektronischen Ausfertigungen und Beglaubigungen (§§ 22^{bis} und 29^{bis} EG ZGB; §§ 38^{bis} und 49^{bis} NotV) und zur Mitbenutzung der Büroinfrastruktur einer Anwalts-Kapitalgesellschaft (§ 7^{bis} NotV) erläutert und möglichst einheitlich eingeführt und umgesetzt werden.

2. Beschluss

- 2.1 Die „Weisung des Regierungsrates an die privaten Notare bezüglich Anpassungen im Beurkundungsrecht 2015 (per 1.1.2016)“ wird beschlossen.
- 2.2 Die Staatskanzlei, Legistik und Justiz, wird beauftragt, die privaten Notare in geeigneter Form über die Weisung zu informieren.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Beilage

Weisung des Regierungsrates an die privaten Notare bezüglich Anpassungen im Beurkundungsrecht 2015 (per 1.1.2016)

Verteiler

Staatskanzlei, Legistik und Justiz (FF, 4)
Finanzdepartement
Amtschreiberei-Inspektorat
Obergericht